



Vorlage KT_39/2016
zur öffentlichen Sitzung des
Kreistags
am 09.12.2016

mit 1 Anlage

An die
Mitglieder
des Kreistags

Fortschreibung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit
- Entschädigung für den Kommunalen Behindertenbeauftragten als Ehrenbeamten
- Fortschreibung der Entschädigungssätze für Mitglieder des Kreistags
- Anpassung an die neue Landkreisordnung

Aufgrund von Änderungen in der Landkreisordnung und der ehrenamtlichen Tätigkeit des Kommunalen Behindertenbeauftragten soll die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit fortgeschrieben werden. Außerdem schlagen wir nach Abstimmung im Ältestenrat eine Anpassung der ehrenamtlichen Entschädigung für die Mitglieder des Kreistags vor.

a) Fortschreibung der ehrenamtlichen Entschädigung für Kreisrätinnen und Kreisräte im Landkreis Ludwigsburg nach Vergleich mit den Nachbarlandkreisen

Die Entschädigungssätze für die Kreisrätinnen und Kreisräte wurden zum letzten Mal zum 01.09.2013 erhöht. Wir schlagen vor, im Rahmen der nun anstehenden Fortschreibung der Entschädigungssatzung auch die Entschädigungssätze für die Mitglieder des Kreistags anzupassen. Vorgehen ist, die jährliche pauschale Aufwandsentschädigung um umgerechnet 10 € pro Monat und das Sitzungsgeld um 10 € pro Sitzung zu erhöhen.

Für eine Anpassung der Entschädigung der Aufsichtsräte sind die Gesellschaften zuständig.

b) Entschädigung für den Kommunalen Behindertenbeauftragten als Ehrenbeamten

Der Kreistag hat am 11.12.2015 Herrn Dr. Bohn zum 01.01.2016 zunächst für die Dauer von zwei Jahren zum ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten bestellt. Nun ist noch die Entschädigung festzulegen.

Eine pauschale Entschädigung, abweichend von den allgemeinen Regelungen in der Satzung, kann nur einem Ehrenbeamten gewährt werden. Daher beabsichtigen wir, den Kommunalen Behindertenbeauftragten zum Ehrenbeamten zu ernennen und für dieses Amt zum 01.01.2016 rückwirkend eine monatliche Pauschale für die ehrenamtliche Entschädigung in Höhe von 2.000 € festzulegen. Dazu müsste § 2 (6) der Satzung über die ehrenamtliche Entschädigung entsprechend geändert werden.

c) Anpassungen an die neue Landkreisordnung

Zum 01.12.2015 wurde die Landkreisordnung geändert. Unter anderem wurde § 15 „Entschädigung für Ehrenamtliche Tätigkeit“ um folgenden Absatz 4 ergänzt: „Aufwendungen für die entgeltliche von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit werden erstattet. Das Nähere wird durch Satzung geregelt.“

Der zusätzliche Absatz verpflichtet zu einer Satzungsregelung über die Erstattung von Aufwendungen für die entgeltliche Pflege oder Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit.

Wir schlagen vor, künftig in unserer Satzung den Formulierungsvorschlag des Landkreistags/Städtetags aufzunehmen, der insbesondere den Personenkreis detaillierter regelt. Die Erstattung über einen einheitlichen erhöhten Durchschnittssatz (eineinhalbfacher Entschädigungssatz) ist weiterhin zulässig. Die neue Regelung erstreckt sich nicht nur auf Kreisrätinnen und Kreisräte, sondern auf alle ehrenamtlich Tätigen.

§ 2 (3) der Satzung über ehrenamtliche Tätigkeit soll fortgeschrieben werden, da es bisher für andere ehrenamtlich Tätige keine besonderen Entschädigungssätze gab.

Die oben genannten Änderungen sind in der Synopse in Anlage 1 zusammengestellt. Wir schlagen vor, die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit wie in der Anlage dargestellt zu ändern.

Der Verwaltungsausschuss hat die Fortschreibung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in seiner Sitzung am 07.11.2016 beraten und empfiehlt dem Kreistag, wie folgt zu beschließen.

Beschlussvorschlag:

Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit des Landkreises Ludwigsburg wird, wie in Anlage 1 dargestellt, geändert.